

Ergänzende Informationen zum Merkblatt Arbeitsübereinkommen Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen

Maßnahmen bei Hub- /Schwenkbetrieb

1 Abstand

Nachstehende Maßnahmen gelten bei Bauvorhaben in der Nähe von Gleisen für alle Arbeitsmittel, Kräne und sonstige Baumaschinen, bei ihrem Arbeitseinsatz durch Hub- und Schwenkbetrieb in den Gefahrenbereich der Oberleitung (Pkt. 1.2 Merkblatt Arbeitsübereinkommen) bzw. den Gefahrenraum von Gleisen (Pkt. 1.1.2 Merkblatt Arbeitsübereinkommen) geraten können

Die Mindestarbeitsgrenze gemäß Abbildung 1 und/oder Abbildung 2 ist einzuhalten.

Der geringste Wert ist der Gefahrenraum (= 2,0 Meter von der Gleisachse), dieser ist bei Vorhandensein von Bahnstromanlagen (Oberleitung, Fahrleitungsmaste) entsprechend zu erweitern. Dabei sind Lasen sowie Wank- und Pendelbewegungen zu berücksichtigen.

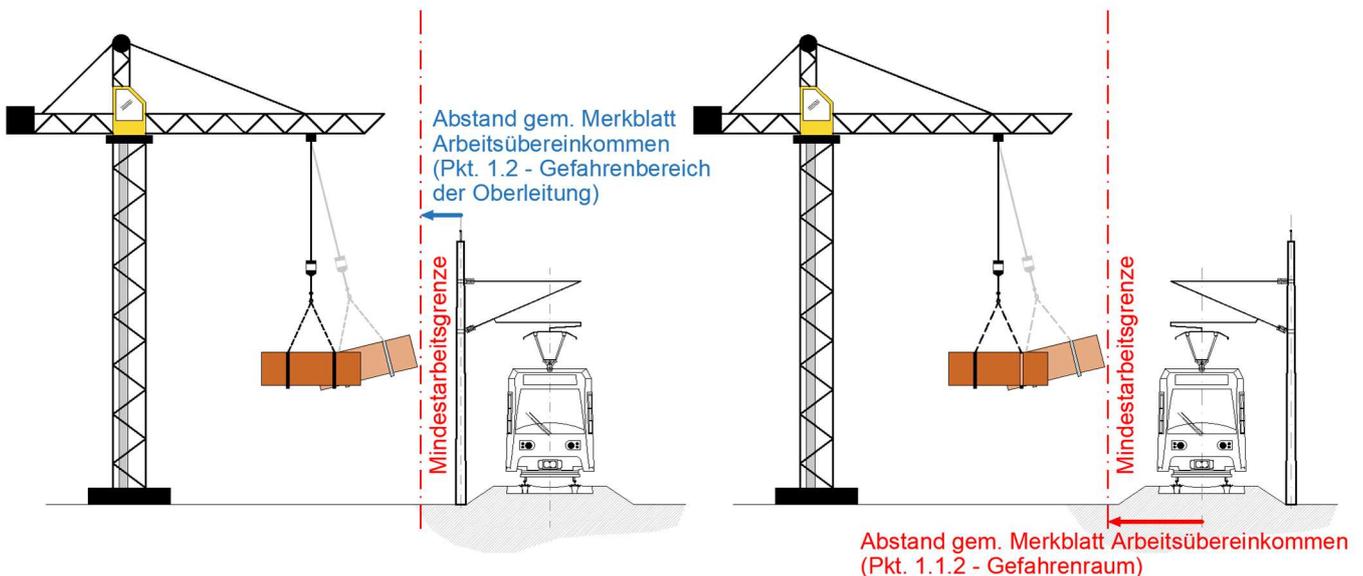


Abbildung 1: Mindestabstand mit Bahnstromanlagen

Abbildung 2: Mindestabstand ohne Bahnstromanlagen

2 Abgrenzungen

Können technisch wirksame Abgrenzelemente (Betonleitwände und dgl.) herangezogen werden, haben diese so positioniert zu sein, dass das Arbeitsmittel inklusive seiner beweglichen Teile (z.B. Greifer, Kranarm einschließlich Lasten, Gegengewicht ...) den Gefahrenraum von Gleisen nicht erreichen können und/oder nicht in den Gefahrenbereich von Bahnstromanlagen geraten können.

3 Mechanische oder elektronische Hub- und Schwenkbegrenzung

Von der Maßnahme gemäß Punkt 1 und Punkt 2 darf nur abgesehen werden, wenn durch eine **technische Hub- und Schwenkbegrenzung** das Eindringen in den Gefahrenraum von Gleisen und/oder das Eindringen in den Gefahrenbereich der Bahnstromanlage verhindert wird.

3.1 Funktionskontrolle

Die Hub- und Schwenkbegrenzung ist bei jeder Inbetriebnahme des Arbeitsmittels (zumindest täglich) einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Funktionskontrolle ist zu dokumentieren.

Wenn möglich, ist die Funktionskontrolle abseits des Gefahrenraumes von Gleisen durchzuführen.

Erfolgt die Funktionskontrolle in der Nähe oder im Gefahrenraum der Gleise, sind Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

Bei Fahrten von und zur Arbeitsstelle müssen die Begrenzungseinrichtungen aktiviert sein (Transportstellung).

3.2 Justierung

Vor **Arbeitsbeginn** hat die **Justierung nach den Vorgaben der zuständigen Aufsichtsperson** (§4 Bauarbeiterschutzverordnung) **zu erfolgen. Die erforderlichen Vorgaben sind dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu entnehmen.**

Die Justierung ist vom Gerätebediener zu dokumentieren und auf Verlangen des Eisenbahnunternehmens jederzeit vorzuzeigen.

Wurde die Funktionskontrolle der Hub- und Schwenkbegrenzung gemäß 3.1 durchgeführt, so sind zur Justierung keine weiteren Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

Bei jeder Änderung der Position des Arbeitsmittels mit Änderungen der Umgebungsbedingungen ist eine neuerliche Justierung durchzuführen.

3.3 Eingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Hub- und Schwenkbegrenzung

Wird während der Arbeit festgestellt, dass die Hub- und Schwenkbegrenzung nicht mehr funktionstüchtig ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Eisenbahnunternehmen (Fachlinienkoordinator gemäß Arbeitsübereinkommen) zu informieren. Hierbei ist gemäß DB 601.02 Pkt. 4.6 „Unvorhergesehen Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten“ vorzugehen.

4 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Sind Maßnahmen nach den Punkten 1 – 3 nicht möglich, so sind Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß der „Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz“ (PB 40) sowie Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des elektrischen Stromes anzuwenden. Diese Maßnahmen sind im Vorhinein mit dem Eisenbahnunternehmen festzulegen und im Arbeitsübereinkommen schriftlich zu vereinbaren.